

41. Unterliegen die Ansprüche desjenigen, der als Geschäftsführer ohne Auftrag für den blutmäßigen Vater eines unehelichen Kindes diesem den Unterhalt gewährt hat, der vierjährigen Verjährung des § 197 BGB?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1942 i. S. D. (Rl.) w. E. (Wekl.). VI 95/42.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 12. Februar 1914 hat die damals noch lebige, jetzige Ehefrau des Klägers, Klara geb. G., die Gertrud G., jetzige Ehefrau S., unehelich geboren. Der Beklagte hatte der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigeohnt. Die Klage des Kindes gegen den Beklagten auf Unterhaltsleistung wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 4. Oktober 1915 abgewiesen, weil die Beweisaufnahme ergab, daß auch ein gewisser K. der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigeohnt hatte. Im Jahre 1923 heiratete der Kläger die Mutter des Kindes; später erteilte er dem Kinde seinen Namen D. Dieses wurde im Hause des Klägers aufgezogen. Im Jahre 1936 klagte Gertrud D. bei dem Amtsgericht K. gegen den Beklagten mit dem Antrage, festzustellen, daß er blutmäßig ihr Vater sei. Nach Abweisung der Klage im ersten Rechtszuge stellte das Landgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 15. Juni 1939 die blutmäßige Vaterschaft des Beklagten fest.

Der Kläger verlangt nunmehr vom Beklagten mit der Behauptung, daß er von Februar 1923 bis Februar 1930 den Unterhalt für das Kind als Geschäftsführer ohne Auftrag für ihn geleistet habe, die Bezahlung von 6100 RM. Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß uneheliche Kind der Ehefrau des Klägers habe trotz des seine Klage abweisenden rechtskräftigen Urteils vom 4. Oktober 1915 immer einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Beklagten gehabt, weil durch das landgerichtliche Urteil vom 15. Juni 1939 die blutmäßige Abstammung des Kindes vom Beklagten rechtskräftig festgestellt worden sei und diese Entscheidung, die für und gegen alle wirke, gegenüber dem früheren Urteil den Vorrang habe. Gleichwohl hat das Berufungsgericht die Klage des Ehemanns der Kindesmutter auf Ersatz der Aufwendungen für den Unterhalt abgewiesen, u. a. mit der Begründung, daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreife. Die Angriffe der Revision hiergegen sind nicht gerechtfertigt. Sie rügt zunächst, die Annahme des Berufungsurteils sei rechtsirrig, daß die geltend gemachten Ansprüche der vierjährigen Verjährung nach § 197 BGB. unterlägen, und meint, dies treffe nur für den Unterhaltsanspruch des Kindes selbst zu, nicht aber für die Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder für solche auf Grund der Abtretung der Rechte der Mutter, die zusammen mit dem Kläger den Unterhalt des Kindes bestritten habe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. § 197 BGB. setzt eine vierjährige Verjährung nicht nur für die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Unterhaltsbeiträgen usw. fest, sondern auch für Rückstände von „allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen“. Soweit der Kläger abgetretene Ansprüche der Kindesmutter aus § 1709 Abs. 2 BGB. geltend macht, folgt die Anwendbarkeit des § 197 schon daraus, daß es sich hier um sog. „abgeleitete Unterhaltsansprüche“ handelt. Es unterliegt aber auch keinem rechtlichen Bedenken, Ansprüche, die der Kläger aus auftragloser Geschäftsführung seiner selbst oder seiner Ehefrau erhebt, als Ansprüche auf Rückstände von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen anzusehen. Denn das auf diese Grundlage gestützte Klagebegehren ist, da die Ersatzansprüche des Geschäftsführers fortlaufend mit jeder der von ihm bewirkten Unterhaltsleistungen entstehen, auf die fortlaufende Erstattung dieser Bezüge, mithin auf eine Summe regelmäßig wiederkehrender Leistungen gerichtet. Da es sich um die Erstattung von Unterhaltsleistungen für die Jahre 1923 bis 1930 handelt, waren die einzelnen Erstattungsansprüche schon lange vor der Klageerhebung im Februar 1940 verjährt. Dem steht auch nicht

etwa die durch das landgerichtliche Urteil vom 15. Juni 1939 ausgesprochene Feststellung der blutmäßigen Abstammung des Kindes vom Beklagten entgegen. Wie in dem Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen des Reichsgerichts vom 7. Mai 1942 — GSE 1/42 — (RGZ. Bd. 169 S. 129 [132]) ausgeführt ist, kann zwar nach rechtskräftiger Feststellung der blutmäßigen Abstammung im sog. Statusverfahren das früher mit der Unterhaltsklage abgewiesene Kind grundsätzlich, soweit nicht Treu und Glauben oder Billigkeitsgründe entgegenstehen, den Unterhalt so verlangen, als ob das klageabweisende Urteil im Unterhaltsrechtsstreit überhaupt nicht ergangen wäre; dabei ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß dies nur unter der sich aus den Verjährungsvorschriften ergebenden Beschränkung gelte.

Daraus folgt, daß, soweit das Kind Ansprüche gegen den Beklagten wegen des Eintritts der Verjährung nicht mehr würde geltend machen können, auch der Dritte, der diese Leistungen fortlaufend bewirkt hat und nunmehr ihre Erstattung verlangt, sich den Verjährungseinwand entgegenhalten lassen muß. Dies muß hier um so mehr gelten, als das die blutmäßige Abstammung feststellende Urteil vom 15. Juni 1939 nicht einmal im förmlichen Statusverfahren ergangen ist, also auf keinen Fall eine stärkere Wirkung als ein in diesem Verfahren ergangenes Urteil haben kann.

Dem Beklagten kann die Einrede der Verjährung auch nicht deshalb verjagt werden, weil er arglistig handle, wenn er sie geltend mache. Arglist könnte gegeben sein, wenn er etwa das klageabweisende Urteil vom 4. Oktober 1915 auf unredliche Weise herbeigeführt oder das Kind oder den Kläger durch bestimmte Versprechungen oder Zusicherungen abgehalten hätte, rechtzeitig gerichtlich gegen ihn vorzugehen. Es ist nicht ersichtlich, daß dies hier der Fall wäre.

Die Revision meint endlich, der Beklagte hafte dem Kläger auch auf Grund von ungerechtfertigter Bereicherung. Ein solcher Anspruch könnte jedoch nach § 812 BGB. nur gegeben sein, wenn der Beklagte durch die Leistung des Klägers oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hätte. Der Beklagte hat jedoch nichts auf Kosten des Klägers erlangt. Daß er von seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kinde frei geworden ist, beruht nicht auf einer Leistung des Klägers, sondern auf der Verjährung der Ansprüche des Kindes.